



Schweizerischer Verein von Gebäudetechnik-Ingenieuren  
Société suisse des ingénieurs en technique du bâtiment  
Società svizzera degli ingegneri nella tecnica impiantistica  
Affiliated with SIA, ASHRAE and REHVA



## Kooperationsvereinbarung SWKI - ATTS

Der Schweizerische Verein von Gebäudetechnik-Ingenieuren SWKI mit Sitz in 3322 Schönbühl und die sanitär-/thermotechnische Vereinigung ATTS (Associazione Tecnica Termo-Sanitaria) mit Sitz in 6512 Giubiasco haben sich zu einer intensiveren Koordination der Aktivitäten und gegenseitiger Unterstützung entschlossen. Die vorliegende Kooperationsvereinbarung regelt die dazu erforderlichen Punkte:

### 1. SWKI-Richtlinien

- 1.1. Der SWKI (Ressortleiter Richtlinien) meldet den Bedarf an Unterstützung an die ATTS.
- 1.2. Die ATTS unterstützt die Richtlinienarbeit mit ihren Mitgliedern in den Arbeitsgruppen.
- 1.3. Die ATTS kann Themen für allfällige Richtlinien zuhanden des SWKI vorschlagen.
- 1.4. ATTS-Mitglieder, welche in SWKI-Richtlinien-Arbeitsgruppen mitarbeiten, können die SWKI-Richtlinien vergünstigt beziehen (gleiche Konditionen wie SWKI-Mitglieder).

### 2. Veranstaltungen

- 2.1. Über die geplanten Veranstaltungen, die die eigenen Mitglieder interessieren könnten, werden gegenseitig informiert und die mögliche Zusammenarbeit geprüft.  
Die entsprechenden Informationen und Links werden auf den jeweiligen Websites platziert. Allfällige Flyer werden mittels Mailing über die jeweiligen Sekretariate allen Mitgliedern zugestellt.
- 2.2. Die Teilnahme an Veranstaltungen soll für Mitglieder gegenseitig vergünstigt sein (gleiche Konditionen wie die Mitglieder des eigenen Vereins).
- 2.3. An die Generalversammlungen werden die Delegationen gegenseitig eingeladen (maximal 2 Vertreter aus dem Vorstand).

### 3. Nachwuchsförderung

- 3.1. Die Nachwuchsförderung der Berufe in der Gebäudetechnik-Branche wird koordiniert.
- 3.2. PR-Aktionen im Tessin und Broschüren auf Italienisch werden nach Absprache gemeinsam zu gleichen Teilen erarbeitet und finanziert.  
Das jährliche Kostendach beträgt CHF 2'000.- pro Organisation.

### 4. Gültigkeit der Kooperationsvereinbarung

- 4.1. Die Kooperationsvereinbarung hat 1 Jahr Gültigkeit. Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr sofern sie nicht per 30.09. schriftlich gekündigt wird.

Die vorliegende Vereinbarung tritt in Kraft per 31. Oktober 2012.

Giubiasco/Schönbühl, 31. Oktober 2012



Urs Achermann  
Präsident SWKI

Andreas Bayer  
Vizepräsident SWKI

Michele Rimoldi  
Präsident ATTS

Walter Moggio  
Vizepräsident ATTS